OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501065/5/KH

Datum:
Linz, 4. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 27.11.2025, GZ: BHWL/925180010847/25, wegen Übertretungen des Weingesetzes (WeinG) verhängten Strafen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Strafen auf jeweils 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 9 Stunden) herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 60 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Strafverfügung vom 27.10.2025, GZ: BHWL/925180010847/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) drei Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 727 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: je 1 Tag 9 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 11.02.2025, 13:30 Uhr
Ort: B__,
Sie haben es als Verantwortlicher für den Betrieb (Betriebsnummer ccc) A__ in B__, zu verantworten, dass am 11.02.2025, 900 0,75-l Flaschen ‚Cider, Apfelmost mit Holunderblütensaft und Aroniasaft', mit der Alkoholangabe von 4,2% vol., etikettiert zum Verkauf bereitgehalten und somit in Verkehr gebracht wurden. Wie im Prüfbericht vom 28.02.2025, AU25-00237/0003 ersichtlich, entspricht der in der Etikettierung ausgewiesene Alkoholwert von 4,2% vol., auch unter der dafür zulässigen Abweichung sowie der methodischen Schwankung, nicht der tatsächlichen Alkoholkonzentration von 8,7% vol.
Dieser Wein ist daher als ‚falsch bezeichnet' zu beurteilen.

2. Datum/Zeit: 11.02.2025, 13:30 Uhr
Ort: B__,
Sie haben es als Verantwortlicher für den Betrieb (Betriebsnummer ccc) A__ in B__, zu verantworten, dass am 11.02.2025, 900 0,75-l Flaschen Cider, Apfelmost mit Holunderblütensaft und Aroniasaft, wie im Prüfbericht vom 28.02.2025, AU25-00237/0003 ersichtlich, mit einem Kohlensäureüberdruck von ‚3,2 bar' bei 20°C etikettiert zum Verkauf bereitgehalten und somit in Verkehr gebracht wurden.
Dieser Wein ist daher als ‚nicht verkehrsfähig' zu beurteilen.

3. Datum/Zeit: 11.02.2025, 13:30 Uhr
Ort: B__,
Sie haben es als Verantwortlicher für den Betrieb (Betriebsnummer ccc) A__ in B__, zu verantworten, dass am 11.02.2025, 4.500 0,33-l Flaschen obstweinhaltiges Getränk, Most gespritzt, Möstli, mit der Alkoholangabe von 3,0% vol., etikettiert zum Verkauf bereitgehalten und somit in Verkehr gebracht wurden. Wie im Prüfbericht vom Prüfbericht vom 28.02.2025, AU25-00237/0004 ersichtlich, entspricht der in der Etikettierung ausgewiesene Alkoholwert von 3,0% vol., auch unter der dafür zulässigen Abweichung sowie der methodischen Schwankung, nicht der tatsächlichen Alkoholkonzentration von 4,3% vol.
Dieser Most gespritzt ist daher als ‚falsch bezeichnet' zu beurteilen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 35 Abs. 1 Weingesetz 2009, BGBl. Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/2003 in Verbindung mit § 1 Z 4 Obstweinverordnung BGBl. Nr. II 18/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 250/2024

2. § 35 Abs. 1 Weingesetz 2009, BGBl. Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/2003 in Verbindung mit § 1 Z 4 Obstweinverordnung BGBl. Nr. II 18/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 250/2024
3. § 37 Abs. 2 Weingesetz 2009, BGBl. Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/2003 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Obstweinverordnung BGBl. Nr. II 18/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 250/2024“

2. In seinem gegen die Strafverfügung vom 27.10.2025 erhobenen Einspruch brachte der Bf zusammengefasst vor, dass die verhängten Strafen das Übliche bei weitem übersteigen würden, da die Produkte einerseits noch nicht im Verkauf gewesen seien und andererseits die Mehrzahl der Flaschen richtig in den Verkauf gegangen sei.

3. Daraufhin erging das im Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis, in welchem alle drei Strafen auf jeweils 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 19 Stunden) herabgesetzt wurden. Begründend wurde ausgeführt, dass dem Bf seine Unbescholtenheit sowie seine Einsicht, die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen begangen zu haben, mildernd zugute kommen würden, allerdings habe er keine Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht.

4. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die beiden Produkte nicht (Cider) oder nur in sehr geringem Umfang (100 Flaschen Most gespritzt) in Verkehr gebracht worden und dass die Etiketten umgehend angepasst worden seien, um die Verkehrsfähigkeit sicherzustellen. Für ein aufgrund falscher Etikettierung nicht verkaufsfähiges Produkt scheine eine Geldstrafe von 400 Euro immer noch unverhältnismäßig, insbesondere wenn man bedenke, dass ein Inverkehrbringen im engeren Sinn nur in sehr geringem quantitativen Ausmaß (Möstli) oder gar nicht (Cider) erfolgt sei. Weiters erklärt der Bf, dass der überhöhte Alkoholgehalt im Cider auf einen Rechenfehler seinerseits, aufgrund dessen eine erhöhte Zugabe von Holunderblütensirup und Aroniasaft erfolgt sei, zurückzuführen sei und es sich hiebei um ein Versehen handle. Er sei stets bemüht, seine Produkte einer staatlichen Prüfung zu unterziehen, um höchste Qualität zu gewährleisten und tausche sich regelmäßig mit anderen Produzenten aus, weshalb ihm bekannt sei, dass derartige Übertretungen mit wesentlich geringeren Strafen oder auch Ermahnungen geahndet worden seien. Er habe auch umgehend auf die Beanstandung der Kellereiinspektion reagiert und die Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Vermarktung geschaffen.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde dem Bf Gelegenheit gegeben, zu seinen persönlichen Verhältnissen Stellung zu nehmen. [ON 3, 4].

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Betrieb (Betriebsnummer ccc) A__ in B__, für den der Bf verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist, hat am 11.02.2025, 900 0,75-l Flaschen "Cider, Apfelmost mit Holunderblütensaft und Aroniasaft", mit der Alkoholangabe von 4,2% vol., etikettiert zum Verkauf bereitgehalten, wobei die tatsächliche Alkoholkonzentration 8,7% vol. betrug.

Weiters hat der Betrieb am 11.02.2025, 900 0,75-l Flaschen Cider, Apfelmost mit Holunderblütensaft und Aroniasaft, mit einem Kohlensäureüberdruck von 3,2 bar bei 20°C etikettiert zum Verkauf bereitgehalten und 4.500 0,33-l Flaschen obstweinhaltiges Getränk, Most gespritzt, Möstli, mit der Alkoholangabe von 3,0 % vol., etikettiert zum Verkauf bereitgehalten, wobei die tatsächliche Alkoholkonzentration von 4,3 % vol. betrug.

2. Der Bf bewirtschaftet den gegenständlichen Betrieb in , B__, mit einem Flächenausmaß von 5,4 ha und einem Einheitswert von 4.700 Euro in Pacht. Er führt den Betrieb im Vollerwerb und baut die Most- und Saftproduktion neu auf, wozu Investitionen in Höhe von 150.000 Euro erforderlich waren. Der Bf verfügt derzeit über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.680 Euro. Er ist verheiratet und erwartet im Juli 2026 sein erstes Kind.

3. Der Bf hat die ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten nicht bestritten und nach der Inspektion umgehend reagiert, um den rechtskonformen Zustand herzustellen. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich der Einkommensverhältnisse des Bf.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt sowie aus der Stellungnahme des Bf vom 24.02.2026.

3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt und konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) entfallen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Weingesetzes (WeinG) lauten wie folgt:

„§ 2. (1) Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:
[…]
3. „Inverkehrbringen“ ist das Inverkehrbringen gemäß Art. 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. Nr. L 31 vom 1.2.2002 S. 1; unter Inverkehrbringen von Erzeugnissen gemäß § 1 ist weiters das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Lagern, Abfüllen, Verpacken, Bezeichnen, Ankündigen, Feilhalten, Verkaufen, Befördern, Werben, Ein- und Ausführen sowie jedes Überlassen an andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht;

§ 35. (1) ´Obstweine‘ im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die durch alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischem und dafür geeignetem Kern-, Stein-, Beeren- oder sonstigem Obst hergestellten Getränke, die einen Gehalt an vorhandenem Alkohol von mindestens 1,2% vol. aufweisen, sowie weitere Erzeugnisse des Obstweinbereiches, für deren Herstellung und Bezeichnung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung die Voraussetzungen festzulegen hat. Diese Verordnung hat insbesondere festzulegen, in welchem Ausmaß die weiteren Erzeugnisse des Obstweinbereiches mit Alkohol versetzt, aromatisiert oder durch zweite alkoholische Gärung von Obstwein gewonnen werden dürfen. Bei obstweinhaltigen Getränken hat der Anteil an Grundobstwein mindestens 50 % zu betragen.

§ 61. (2) Wer
[…]
13. Obstwein entgegen den Bestimmungen gemäß § 35 in Verkehr bringt,
[…]
15. Obstwein entgegen § 37 bezeichnet,
[…]
begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 € zu bestrafen.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Obstweinverordnung lauten wie folgt:

§ 1. Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse des Obstweinbereiches:
[…]
4. ‚Zider‘ ist ein Getränk aus einem Gemenge von Fruchtsaft mit Obstwein derselben Obstartgruppe, das bis zu 5 % vol. und einen Kohlensäureüberdruck von höchstens 2,5

bar bei 20° C aufweist; der Alkoholgehalt, einschließlich des auf Alkohol umgerechneten noch vorhandenen Zuckers, darf 8 % vol. nicht überschreiten. ‚Fruchtzider' hat diesen Anforderungen zu entsprechen, kann jedoch aus Obstarten unterschiedlicher Obstartgruppen erzeugt werden. ‚Aromatisierter Zider' hat diesen Anforderungen zu entsprechen, kann jedoch aus Obstarten unterschiedlicher Obstartgruppen erzeugt werden, und ist unter Verwendung von pflanzlichen Aromen, Würzkräutern oder geschmacksgebenden Nahrungsmitteln zu aromatisieren.

§ 6. (1) Bei Obstwein ist am Etikett der vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozenten bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben.
[…]

(3) Bei der Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes darf der durch die Analyse festgestellte Alkoholgehalt um höchstens 1,0% vol. über- oder unterschritten werden. Die Toleranz der angewendeten Analysemethode darf bei der Angabe des Alkoholgehaltes miteinbezogen werden. Bei Überschreitung des Grenzwertes auch unter Einbeziehung der Analysentoleranz im Rahmen der Analyse einer Probe der Bundeskellereiinspektion ist der Obstwein trotzdem verkehrsfähig und ist keine Beanstandung auszusprechen, wenn weiterhin die Identität gegeben ist."

Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die gegenständliche Beschwerde ihrem Inhalt nach nicht gegen die Schuldsprüche, sondern gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, ist hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Taten und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt wurden (Schuldsprüche), somit Rechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053, 30.09.2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft der Schuldsprüche sind die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als erwiesen anzusehen und daher im

Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafen von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurden und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen in Betracht kommt.

2.2. Die belangte Behörde hat die Unbescholtenheit des Bf und seine Einsicht gewertet und darauf hingewiesen, dass der Bf keine Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen gemacht hat. Erschwerungsgründe wurden nicht berücksichtigt.

Der Bf hat in der Beschwerde sowie in seiner im Beschwerdeverfahren eingeholten Stellungnahme nähere Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen gemacht, wobei festzuhalten ist, dass er im Zuge des Betriebsaufbaus Investitionen in Höhe von 150.000 Euro tätigen musste und aufgrund der Tatsache, dass der Betrieb sich noch im Aufbau befindet, über ein monatliches Durchschnittseinkommen von 1.680 Euro verfügt. Der Bf erwartet im Juli dieses Jahres sein erstes Kind. Nachdem im Rahmen der Inspektion die erwähnten Mängel festgestellt worden waren, hat er umgehend den rechtmäßigen Zustand hergestellt. Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Betreffend den Begriff des Inverkehrbringens ist auf § 2 Abs. 21 Z 3 Weingesetz zu verweisen, gemäß dem (auch) das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Lagern, Abfüllen, Verpacken, Bezeichnen, Ankündigen, Feilhalten, Verkaufen, Befördern, Werben, Ein- und Ausführen sowie jedes Überlassen an andere zu verstehen ist, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht – dieser Gesetzesbegriff geht somit erheblich über den im landläufigen Sprachgebrauch verstandenen Begriff des Inverkehrbringens hinaus.

Unter Berücksichtigung sämtlicher erwähnter Gesichtspunkte, insbesondere der derzeit aufgrund des Betriebsaufbaus schwierigen finanziellen Situation des Bf, seiner Unbescholtenheit und der umgehenden Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch ihn ist eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafen auf jeweils 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 9 Stunden) als vertretbar und aus spezial- und generalpräventiver Sicht dennoch ausreichend und effektiv anzusehen.

Der Ausspruch über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing